



10. Dezember 2024

Zahl: 2/852 – 2024 MGV

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 5) Beschlussfassung über die Erlassung einer Müllgebührenverordnung.

MÜLLGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1 Müllgebühren

Die Gemeinde Berwang erhebt Müllgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Jahresgrundgebühr pro Person mit Hauptwohnsitz | EUR | 30,00 |
| b) | Jahresgrundgebühr pro Person mit weiterem Wohnsitz | EUR | 15,00 |
| c) | Jahresgrundgebühr pro Nächtigung | EUR | 0,06 |
| d) | Jahresgrundgebühr für Gasthäuser, Restaurants, Kaffeehäuser, Imbissstuben, Buffets, Diskotheken o.ä., d.h. für Betriebsstätten des Gastgewerbes, bei denen keine Beherbergung von Gästen angeschlossen ist. | | |
| 1. | von 1 bis 25 Sitzplätzen | EUR | 26,00 |
| 2. | von 26 bis 50 Sitzplätzen | EUR | 52,00 |
| 3. | von 51 bis 75 Sitzplätzen | EUR | 68,00 |
| 4. | von 76 bis 100 Sitzplätzen | EUR | 85,00 |
| 5. | ab 101 Sitzplätzen | EUR | 101,00 |
| e) | bei den zu Ferienzwecken und über das Wochenende bewohnten sonstigen Unterkünften beträgt die Jahresgrundgebühr | | |
| 1. | bei einer Nutzfläche bis 30 m ² | EUR | 30,00 |
| 2. | bei einer Nutzfläche bis 100 m ² und von einer oder zwei Personen bewohnt | EUR | 46,00 |
| 3. | bei einer Nutzfläche bis 100 m ² und von drei oder mehr Personen bewohnt | EUR | 56,00 |
| 4. | bei einer Nutzfläche von über 100 m ² | EUR | 81,00 |

- f) für sonstige Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter die vorstehenden Tarifpositionen fallen, wie z.B.: Geschäftsstellen von Banken, Reisebüros, Tourismusbüro, Seilbahnbetriebe und dergleichen beträgt die jährliche Grundgebühr:
- | | | | |
|----|--------------------------|-----|-------|
| 1. | bis zu zwei Tätige | EUR | 13,00 |
| 2. | für drei bis fünf Tätige | EUR | 26,00 |
| 3. | darüber je Tätigem | EUR | 4,30 |

Als Stichtag gelten der 01.01. bzw. 01.07. des laufenden Jahres im Mittel.

- (2) Bei Haushaltsneugründungen, An- oder Abmeldungen bzw. Betriebsneugründungen oder -stilllegungen während des Jahres sind die Gebühren nach Absatz 1 zu aliquotieren, wobei ab dem nächstfolgenden Monatsersten die Gebührenpflicht entsteht bzw. wegfällt.

§ 3 Weitere Gebühr

- (1) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Für die Abholung bzw. Anlieferung:

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| a) | je kg Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) | EUR | 0,40 |
| b) | je kg Bioabfall (biologisch verwertbarer Siedlungsabfall) | EUR | 0,38 |
| c) | je kg Elektro- und Elektronikschrott | EUR | 0,65 |
| d) | je m ³ Sperrmüll | EUR | 42,00 |
| e) | je m ³ Bauschutt | EUR | 40,00 |
- (2) Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern wird zum jeweiligen Einkaufspreis weitergegeben – zuzüglich der Kosten für den Erkennungschip von EUR 12,00 für einen Behälter mit bzw. EUR 15,00 ohne Chipnest.

§ 4 Vorschreibung

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Absatz 1 wird im 1. Quartal eines jeden Jahres von der Gemeinde vorgeschrieben. Aliquotierte Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 wird bei Bedarf gesondert vorgeschrieben.
- (2) Die weitere Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 wird quartalsmäßig vorgeschrieben.

§ 5 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllgebührenordnung vom 06.11.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **10. DEZ. 2024**

abzunehmen am: **27. DEZ. 2024**

abgenommen am:

Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:




.....
(Dietmar Berktold)